

Anforderungsprofil für Berufsbildner*innen

Für die Lehrbetriebe der Grundbildungen

- Fachfrau/Fachmann Gesundheit (EFZ)
- Assistent/Assistentin Gesundheit und Soziales (EBA)

Aufgaben / Auftrag gemäss Bildungsgrundlagen

- Planen und durchführen der praktischen Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb.
- Lernende zu zuverlässigem und verantwortungsbewusstem Handeln ausbilden und im Sinne einer ganzheitlichen Pflege die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen (Handlungskompetenz) aufbauend trainieren.
- Mitwirkung zur Förderung der Lernortkooperation mit Schulen und ÜK-Zentrum. Zusammenarbeit mit Berufsbildungsverantwortlichen und/oder weiteren Berufsbildner*innen.

Aufwand

- 10% Betreuungszeit pro Lernende*r
(Empfehlung der OdA Gesundheit beider Basel; basierend auf Ergebnissen der schweiz. Studien zu Kosten-Nutzen der betrieblichen Ausbildung).

Berufliche Funktion	
Funktion/Stellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ ▪ oder Abschluss eines Berufes mit einer gleichwertigen Qualifikation* mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der FaGe ▪ oder Abschluss der höheren Berufsbildung mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau/des Fachmanns Gesundheit EFZ <p>*Gleichwertige Qualifikation: siehe Anhang auf Seite 3</p>
<u>Grundvoraussetzung</u> Pädagogische Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kursausweis als Berufsbildner/in: 40 Kursstunden bzw. 100 Lernstunden. <p>(gesetzliche Vorgabe: Berufsbildungsgesetz BBG, Art 45)</p>
<u>Fakultative</u> weiterführende pädagogische Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SVEB 1 ▪ oder eidg. Fachausweis Ausbilder/in ▪ oder Erwachsenenbildner/in HF etc.
Branchenkennnisse	
Branche/Erfahrung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 2 Jahren berufliche Praxis im Lehrgebiet <p>(gesetzliche Vorgabe: Berufsbildungsverordnungen FaGe und AGS Art. 10)</p>

Grundkenntnisse – Kompetenzen	
Fachwissen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute bis sehr gute Pflegefachkenntnisse: Begründet das eigene Handeln situationsorientiert ▪ Setzt das eigene Fachwissen prozessorientiert ein, setzt sich dafür ein, das Wissen à jour zu halten und weiter auszubauen ▪ Kennt die Qualitätsstandards des Betriebes und setzt diese im Arbeitsalltag um ▪ Bereitschaft, IT-Hilfsmittel zu nutzen (Bildungsplanung, Kompetenznachweise etc.)
Methodik- und Beratungskompetenz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit, Lernaufgaben zu planen, zu formulieren und deren Ausführung/Ergebnisse zu prüfen, zu benoten sowie ggf. Massnahmen zu formulieren in Absprache mit der Berufsbildungsverantwortlichen ▪ Fähigkeit, Lernergebnisse zusammen mit Lernenden zu reflektieren ▪ Fähigkeit, Lernende zu beraten und zu begleiten, um die vorgegebenen Handlungskompetenzen (Wissen, Fähigkeiten/Fertigkeiten, Haltungen) zu erreichen ▪ Fähigkeit mit versch. Menschen / Kulturen zusammen zu arbeiten ▪ Freude und Interesse an der Arbeit mit jungen Menschen (Adoleszenz)
Persönlichkeitsmerkmale	
Rollenverständnis / Rollenklarheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Respektiert die Rollen und Aufgaben der Bildungspartner/innen (Schule, ÜK, Betrieb, kantonale Lehraufsicht) ▪ Führt die delegierten Aufgaben der Bildungsverantwortlichen aus (BBV: Führungsverantwortliche Bildungsprozesse) ▪ Übernimmt Handlungsverantwortung für die Lernprozessgestaltung und deren Kontrolle ▪ Übernimmt eine Vorbildfunktion als «vorgesetzte Fachkraft» der Lernenden ▪ Vertrauensvolle Persönlichkeit, Verschwiegenheit
Kooperationsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitet mit der Schule und dem ÜK-Zentrum zusammen ▪ Berücksichtigt die formulierten Leitgedanken von Schule und Praxis zu Verhalten und Umgang mit Konflikten und Störungen ▪ Erarbeitet Lösungen (mit anderen) oder trägt zur Lösungsfindung bei unter Berücksichtigung der Leitgedanken im Konzept «Drei Lernorte – ein Ziel»
Kommunikationsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommuniziert wertschätzend und ist sich der Wirkung bewusst ▪ Informiert Berufsbildungsverantwortliche und weitere am Lernprozess beteiligte Personen über das Wesentliche ▪ Spricht und schreibt in einer verständlichen Sprache und kann Entscheide begründen

Anhang: Fachpersonen

Übersichtsliste zu Fachpersonen, die Aufgaben der Berufsbildner* (BB) ausführen können (Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Grundlage für FaGe: Bildungsverordnung FaGe 2019, Artikel 10, Artikel 11

Grundlage für AGS: Bildungsverordnung AGS, Artikel 10, Artikel 11

Berufsperson mit 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet der Lernenden	FaGe Grundbildung 3 Jahre	AGS Grundbildung 2 Jahre
Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ Fachangestellte/Fachangestellter Gesundheit	✓	✓
Pflegefachfrau/-mann HF oder FH	✓	✓
Pflegefachperson mit SRK Diplom (DNI, DNII, oder Vorgängerausbildungen wie AKP, PSYKP, KWS etc)	✓	✓
Ausländische Pflegeausbildungen (mit SRK-Anerkennung)	✓	✓
Berufsperson mit 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet der Lernenden und notwendigen Berufskennnissen der Kompetenzen FaGe oder AGS	FaGe Grundbildung 3 Jahre	AGS Grundbildung 2 Jahre
FASRK Pflegerin/Pfleger (2-jährige prakt. Krankenpflege)	✓	✓
Fachperson Betreuung EFZ, Bereich Menschen im Alter	✓ *	✓
Fachperson Betreuung EFZ, Bereich Menschen mit Beeinträchtigung	✓ *	✓
Betagtenbetreuer/Betagtenbetreuerin (kantonale Fähigkeitsausweise)	✓ *	✓
Hauspflegerin EFZ	✓ *	✓
Altenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung mit staatl. Anerkennung D und A)	✓ *	✓
Ausländische Pflegeausbildungen mit Abschluss (mind. 2 jährig, ohne SRK-Anerkennung)	✓ *	✓
*Darf als Fachkraft Bildungsaufgaben in ihrem Bereich übernehmen, Bildungsverantwortliche BBV trägt Hauptverantwortung.		
Berufsperson die Funktion Berufsbildnerin/Berufsbildner nicht übernehmen kann	FaGe Grundbildung 3 Jahre	AGS Grundbildung 2 Jahre
Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA *Darf <u>als Fachkraft</u> punktuell <u>delegierte Aufgaben übernehmen</u> (Lernende anleiten, begleiten). Prozessverantwortung hat BB.	X	X*
Pflegeassistent/Pflegeassistentin SRK *Darf <u>als Fachkraft</u> punktuell <u>delegierte Aufgaben übernehmen</u> (Lernende anleiten, begleiten). Prozessverantwortung hat BB.	X	X*
Pflegehelfer/Pflegehelferinnen mit oder ohne SRK Kurs	X	X